



Forstbetriebsgemeinschaft Ulmer Alb w. V.

Schulplatz 11

89191 Nellingen

Tel.: 07337 92 47 691

Fax: 07337 92 47 692

E-Mail: info@fbg-ulmer-alb.de

Internet: www.fbg-ulmer-alb.de

Waldpflegevertrag für Privatwaldbesitzer

über die Durchführung von Betriebsarbeiten im Privatwald,

zwischen der Waldeigentümerin / dem Waldeigentümer

Name, Vorname

Straße

PLZ, Wohnort

Sonstiges

und der Forstbetriebsgemeinschaft Ulmer Alb w. V., Schulplatz 11, 89191 Nellingen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Forstbetriebsgemeinschaft Ulmer Alb w. V. (FBG) verpflichtet sich, die unter § 2 näher bezeichneten Waldflurstücke des oben genannten Waldeigentümers unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Regelungen und den Grundsätzen der Nachhaltigkeit sachgemäß zu bewirtschaften. Ziel der Bewirtschaftung ist es, einen standortgerechten Zustand des Waldes zu bewahren bzw. herzustellen, die Schutzfähigkeit des Waldes zu sichern sowie die Erzeugung von qualitativ möglichst wertvollem Holz zu gewährleisten. Als Mitglied der FBG Ulmer Alb w. V. sind die unter § 2 genannten Waldflurstücke nach PEFC zertifiziert. Die Bewirtschaftung erfolgt unter den Standards der PEFC-Richtlinie in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Vorsitzender:

Ernst Häge
Bergstraße 7
89129 Öllingen
Tel.: 07345 75 00
Fax: 07345 23 72 33

Geschäftsführer:

Moritz Köhler
Schulplatz 11
89191 Nellingen
Tel.: 07337 92 47 691
Fax: 07337 92 47 692

Bankverbindung:

Raiffeisenbank
Niedere Alb eG.
Kto.: 210350008
Blz.: 60069066
BIC: GENODES1RBA
IBAN: DE46 6006 9066 0210 3500 08

PEFC Deutschland
04 21 021/01 3-1 428 66666
Ust.-IdNr: DE 205 909 537

§ 2 Flächen

Gemarkung	Flurstück-Nr.	Größe (0,00 ha)
Flächengröße insgesamt:		

Der Wald ist auf dem in der Anlage 1 beigefügten Lageplan farbig dargestellt.

§ 3 Leistungsumfang der Grundbetreuung

Die Grundbetreuung der FBG umfasst folgende Leistungen:

- Uneingeschränkte Übernahme der Verkehrssicherungspflicht
- Auf Wunsch des Waldbesitzers findet einmal jährlich ein gemeinsamer Wald-begang statt
- Erstellen eines jährlichen schriftlichen Berichts
- Forstschutz: Jährlich ein Kontrollgang
- Festsetzung und Einleitung der erforderlichen Maßnahmen bei Kalamitätsereig-nissen mit Information an den Waldbesitzer
- Erarbeiten von Vorschlägen über waldbauliche Maßnahmen
- Organisation der Holzernte, Kulturbegründung, Jungbestandspflege ohne ver-wertbaren Holzanfall
- Organisation von Schutzmaßnahmen der Kulturen (Wuchshüllen, Zaunbau, etc.)

Darüber hinaus übernimmt die FBG die Holzaufnahme, das Erstellen von Holzlisten sowie den Holzverkauf zu den aktuell gültigen Verkaufsgebühren.

§ 4 Erweiterter Leistungsumfang

Folgende Leistungen werden zusätzlich zur Grundbetreuung mit angeboten:

- Erweiterter Forstschutz: jährliche, anlassbezogene Kontrollgänge auf erkennbare Waldschäden (z. B. Borkenkäferbefall)
- Auszeichnen von Beständen
- Unterstützung bei Förderanträgen für die jeweils gültigen forstlichen Förderungen des Landes
- Erarbeitung von Vorschlägen für die Walderschließung (Wegeneubau, Wegeunterhaltung, Feinerschließung) und ggf. Organisation der Durchführung entsprechender Maßnahmen.

Die FBG vergibt die vorgesehenen Arbeiten im Namen und auf Rechnung des Waldeigentümers an zertifizierte, sachkundige und möglichst örtliche Unternehmer oder Waldbauern. Für gefährliche Forstarbeiten werden ausschließlich entsprechend spezialisierte Arbeitskräfte eingesetzt.

Die Durchführung der Waldarbeiten durch Dritte erfolgt nach fallbezogenem Sach- und Lohnaufwand bzw. Unternehmersätzen. Eine Verrechnung der Ausgaben mit den Einnahmen aus Holzverkäufen wird von der FBG für den Waldbesitzer transparent durchgeführt.

§ 5 Ausschluss vom Leistungsumfang

Generell vom Leistungsumfang ausgeschlossen sind

- sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften
- Waldwertermittlung / Waldschätzung
- Wildschadensschätzung
- Steuerberatung und steuerberatende Tätigkeiten
- Arbeiten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit auf der Fläche befindlichen Gebäuden
- Erstellen einer Forsteinrichtung / Waldinventur
- Einmessen und Suchen von Grenzen

§ 6 Kosten des Waldpflegevertrags

Grundbetreuung: Die Kosten der Grundbetreuung des Waldpflegevertrags setzen sich wie folgt zusammen:

Grundbetreuung (fällt bis 1,0 ha immer an) 50,00 €/Jahr/ha

Jeder weitere angefangene Hektar:

Bis 5,0 ha gesamte Waldfläche 20,00 €/Jahr/ha

Über 5,0 ha gesamte Waldfläche 10,00 €/Jahr/ha

Bei nicht zusammenhängenden Flächen werden zusätzlich je Waldort/Waldfläche 20,00 €/Jahr Aufwandspauschale berechnet.

Alle Preise verstehen sich rein Netto zzgl. gesetzl. MwSt.

Erweiterter Leistungsumfang: Die unter § 4 aufgeführten zusätzlichen Leistungen werden nach Zeitaufwand berechnet. Der Stundensatz beläuft sich auf 45,00 €/Std. zzgl. gesetzl. MwSt.

§ 7 Haftungsausschluss

Die FBG haftet gegenüber dem Waldeigentümer für Schäden, die ihm aufgrund von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der FBG bzw. ihrer berechtigten Vertreter entstanden sind. Eine darüber hinaus gehende Haftungspflicht der FBG gegenüber dem Waldeigentümer wird durch diesen Vertrag nicht begründet.

§ 8 Waldeigentum

Der Waldeigentümer und Vertragspartner versichert, dass er im Alleineigentum der unter § 2 aufgeführten Flurstücke ist und handelt und keine Rechte Dritter existieren, welche diesem Vertrag zuwider laufen.

Sofern es mehrere Eigentümer an einem Flurstück gibt, hat der Unterzeichnende entsprechende Bevollmächtigungen vorzulegen oder es müssen alle Eigentümer mit diesem Vertrag einverstanden sein und diesen unterzeichnen.

Zu Beginn des Vertragsverhältnisses weist der Waldeigentümer die FBG bzw. einen berechtigten Vertreter in die Fläche und Grenzverläufe ein. Über die Flächeneinweisung fertigt die FBG ein Protokoll an, welches von beiden Vertragsparteien unterzeichnet wird.

§ 9 Vertragslaufzeit und Kündigung

Vertragsbeginn ist immer der 01. Januar des laufenden Jahres. Der Vertrag wird auf die Dauer von zehn Kalenderjahren abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, sofern weder vom Waldbesitzer noch vom Betreuer keine Kündigung des Vertrags mindestens sechs Monate vor Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Bei Veräußerung oder im Erbfall kann der Vertrag seitens des Eigentümers/Erben aufgelöst werden.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Die Kosten des Waldpflegevertrages sind auf die Dauer des Vertragsverhältnisses festgelegt. Eine Kostenanpassung kann frühestens nach Ablauf von 10 Jahren vorgenommen werden.

§ 10 Vertragsänderungen

Mit Vertragsbeginn werden die gewünschten Leistungen seitens des Waldbesitzers festgelegt. Während der Vertragslaufzeit können Änderungen nur zu Beginn des Folgejahrs festgelegt werden. Die Vertragsänderung bedarf der Schriftform.

§ 11 Rechtliche Grundlagen

Es gelten die einschlägigen Bestimmungen des BGB, des LWaldG-BW und der jeweiligen Verordnungen und Richtlinien in ihrer aktuell gültigen Fassung.

§ 12 Datenschutzerklärung

Die im Vertrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Eigentumsverhältnisse werden allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses erhoben. Für jede darüberhinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf es der Einwilligung des Betroffenen.

Vertreter der FBG

Ort, Datum

Vertreter der FBG Ulmer Alb w. V.

Ort, Datum

Vertreter der FBG Ulmer Alb w. V.

Waldbesitzer

Ort, Datum

Waldbesitzer